

helfr Nutzungsbedingungen für Unternehmer

(06. Mai 2020 – Version 1.0)

Die Boerse Stuttgart GmbH, nachfolgend „**BSG**“, Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 222985 0, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753383, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Alexander Höptner (Vorsitzender), Stefan Bolle und Dragan Radanovic, Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Michael Völter, bietet Unternehmern, nachfolgend „**Unternehmer**“, die Möglichkeit, sich über die Plattform „helfr“ zu präsentieren und mit Verbrauchern, nachfolgend „**Unterstützer**“, oder mit anderen Unternehmen, die einen Fördervertrag mit der BSG abgeschlossen haben – nachfolgend helfr-Partner Verträge über den Kauf von Gutscheinen schließen.

§ 1 Zustandekommen und Änderung des Nutzungsvertrags

(1) Unternehmer kann nur sein, wer in der Eigenschaft als Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) handelt. Nach dieser Regelung ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Weiterhin muss der Unternehmer die Geschäftstätigkeit, für die er auf der Plattform Gutscheine anbieten möchte, schon vor dem 1. Januar 2020 betrieben haben und es darf zu dem genannten Zeitpunkt kein Insolvenzgrund vorgelegen haben; im Zeitpunkt der Registrierung darf keine Insolvenzantragspflicht bestehen.

(2) Der Nutzungsvertrag kommt zwischen dem Unternehmer und der BSG zustande, wenn der Unternehmer die zur Registrierung notwendigen Informationen bereitgestellt hat und die BSG die Registrierung abschließend bestätigt.

(3) Änderungen dieses Nutzungsvertrages zeigt die BSG dem Unternehmer spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Der Unternehmer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt entweder zustimmen oder diese ablehnen. Die Zustimmung des Unternehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt gegenüber der BSG anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die BSG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 2 Plattformnutzung

(1) Gegenstand der Leistung der BSG ist die Einräumung der Möglichkeit, die Plattform „helfr“ für Gutscheinverkäufe zu nutzen. Dies beinhaltet die Möglichkeit, als Unternehmer Informationen über mögliche Gutscheinverkäufe (Angebotspezifikation) auf der Plattform zu platzieren, und mit Unterstützern Verträge über den Kauf von Gutscheinen zu schließen.

(2) Die BSG leitet auf den Kauf von Gutscheinen gerichtete Willenserklärungen der Unterstützer oder der helfr-Partner lediglich als Bote an den Unternehmer weiter und wird nicht selbst Vertragspartei der Gutscheinkaufverträge. Die BSG tritt auch nicht als Vertreter von Unterstützern, helfr-Partnern oder Unternehmern auf. Gutscheine begründen Vertragsverhältnisse ausschließlich zwischen den Unternehmern und den jeweiligen

Unterstützern bzw. helfr-Partnern gemäß diesen Nutzungsbedingungen und den Angebotsspezifikationen des Unternehmers.

(3) Die Nutzung der Plattform ist für den Unternehmer kostenlos.

(4) Sofern der Unternehmer Bilder auf die Plattform hoch lädt, ist die BSG berechtigt, diese für den Betrieb der Plattform zu nutzen, insbesondere anderen Unternehmern sowie Unterstützern sowohl im öffentlichen als auch passwortgeschützten Bereich anzuzeigen. Die BSG hat keinen Einfluss darauf, dass Bilder möglicherweise von Dritten heruntergeladen oder auf eine andere Weise gespeichert bzw. verwendet werden.

§ 3 Zustandekommen von Gutscheinkaufverträgen, Zahlung

(1) Unternehmer sind verpflichtet, bei jedem angebotenen Gutschein die Angebotsspezifikationen in dem Umfang auf der Plattform einzustellen, wie sie ein durchschnittlicher Unterstützer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erwarten würde. Soweit Angebotsspezifikationen diesen Nutzungsbedingungen oder den Nutzungsbedingungen der BSG für Unterstützer widersprechen, sind sie unwirksam.

(2) Die Preise der Gutscheine haben sich aus den entsprechenden Angebotsspezifikationen zu ergeben.

(3) Unternehmer haben sicherzustellen, dass stets mindestens ein gültiger Zahlungsweg auf der Plattform angegeben ist. Die entsprechenden Zahlungskonten müssen dem Unternehmen des Unternehmers zugeordnet sein, für welches er sich auf der Plattform registriert hat; insbesondere ist die Angabe von Privatkonten unzulässig. Der Unternehmer ist verpflichtet, regelmäßig seine Zahlungskonten der angegebenen Zahlungswege auf Zahlungseingänge zu überprüfen und solche spätestens nach drei Werktagen über die Plattform, zugunsten der jeweiligen Unterstützer oder der jeweiligen helfr-Partner zu bestätigen.

(4) Im Übrigen wird hinsichtlich des Zustandekommens von Gutscheinkaufverträgen und der Zahlung der Gutscheine auf die Nutzungsbedingungen der BSG für Unterstützer bzw. auf die Nutzungsbedingungen der BSG für helfr-Partner verwiesen.

§ 4 Einlösen von Gutscheinen

Unternehmer sind verpflichtet, eingelöste Gutscheine auf der Plattform als „eingelöst“ zu markieren, sofern die Einlösung nicht bereits gemeinsam mit dem Unterstützer oder dem helfr-Partner über dessen mobiles Endgerät bestätigt wurde. Es ist anhand der GutscheinCodes darauf zu achten, dass nur die tatsächlich eingelösten Gutscheine entsprechend markiert werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einlösung von Gutscheinen auf die Nutzungsbedingungen der BSG für Unterstützer bzw. auf die Nutzungsbedingungen der BSG für helfr-Partner verwiesen.

§ 5 Widerrufsrecht bei Gutscheinkäufen

Unterstützern steht bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. In Bezug auf Gutscheinkäufe besteht das Widerrufsrecht gegenüber dem Unternehmer. Die BSG tritt für den Unternehmer als Empfangsbote auf und nimmt Widerrufserklärungen der Unterstützer entgegen und leitet diese an den Unternehmer weiter. Sofern der Unternehmer eine Zahlung für einen widerrufenen Gutschein erhalten hat, ist diese umgehend, spätestens jedoch drei

Werktage nach dem Widerruf auf Kosten des Unternehmers auf das Zahlungskonto zurück zu überweisen, von dem die Zahlung geleistet wurde.

§ 6 „helfrn“

Bezüglich „helfrn“ wird auf die Nutzungsbedingungen der BSG für Unterstützer verwiesen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung des Nutzungsvertrags

(1) Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Unternehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Er kann die Kündigung durch eine E-Mail an support@helfr.de erklären. Die BSG hat das Recht durch eine E-Mail, das Vertragsverhältnis ordentlich unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen. Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits über die Plattform zwischen Unterstützern und Unternehmern geschlossenen Verträge. Im Fall der Kündigung übermittelt die BSG dem Unterstützer bzw. dem helfr-Partner eine Gutscheinübersicht.

§ 8 Unzulässige Nutzung

(1) Unternehmer sind nicht befugt, die Plattform in einer Weise zu nutzen, die geeignet ist, das Angebot der BSG zu beeinträchtigen, oder eine unerlaubte Handlung darstellt, oder in einer technisch automatisierten Weise zu nutzen, die nicht der üblichen Nutzung eines menschlichen Anwenders entspricht. Bei Verstößen behält sich die BSG das Recht vor, das Unternehmerkonto zu sperren. Eine Sperrung hat keine Auswirkung auf bereits über die Plattform zwischen Unterstützern bzw. helfr-Partnern und Unternehmern geschlossene Verträge.

(2) Sofern die BSG dem Unternehmer personenbezogene Daten der Unterstützer übermittelt, dürfen diese Daten nur dem Zweck der Übermittlung entsprechend verwendet werden. Andere Verwendungen sind unzulässig.

(3) Unternehmern ist es nicht gestattet, Gutscheine über die Plattform zu verkaufen, wenn sie gesetzlich verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein bereits eingestelltes Angebot ist im Fall einer Insolvenzantragspflicht unverzüglich zu entfernen. Zusätzlich ist die BSG hierüber unverzüglich über support@helfr.de in Kenntnis zu setzen.

(4) Es ist dem Unternehmer nicht gestattet, Bilder auf die Plattform hochzuladen, wenn er hierzu nicht berechtigt ist bzw. damit Rechte Dritter verletzen würde. Das Hochladen von Bildern, die nach der Verkehrsauffassung gegen die guten Sitten verstoßen, beispielsweise obszöne Darstellungen, ist nicht zulässig.

(5) Unternehmern ist es nicht gestattet, Gutscheine über die Plattform zu verkaufen, wenn sie der BSG nicht die in dem nachfolgenden Link beschriebene Bescheinigung ihres zuständigen Finanzamts über ihre steuerliche Erfassung übermittelt haben oder wenn die Gültigkeit dieser Bescheinigung abgelaufen ist:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2018-12-17-einfuehrung-vordruckmuster-USt-1-TJ-und-USt-1-TI.pdf?__blob=publicationFile&v=1

§ 9 Verfügbarkeit der Plattform

(1) Es ist das Ziel der BSG, die Nutzung der Plattform möglichst unterbrechungsfrei zu ermöglichen. Eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann die BSG nicht ausschließen, dass ihre technischen Systeme oder die technischen Systeme eines Dritten, auf welche die BSG für den Betrieb der Plattform zurückgreift, vorübergehend nicht ordnungsgemäß funktionieren. In diesen Fällen ist die BSG berechtigt, die Verfügbarkeit der Plattform nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken. Die BSG ist bemüht, die Verfügbarkeit so früh wie möglich wiederherzustellen.

(2) Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit der Plattform auch wegen Wartungsarbeiten an den Systemen der BSG oder den Systemen eines Dritten eingeschränkt sein. Die BSG wird sich bemühen, Wartungsarbeiten, soweit möglich, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Sofern Wartungsarbeiten auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden sollen, ist die BSG berechtigt, die Verfügbarkeit der Plattform nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken.

(3) Die Verfügbarkeit der Plattform kann auch aufgrund einer Störung durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Naturereignisse oder durch sonstige nicht von der BSG zu vertretende Vorkommnisse eingeschränkt sein. Die BSG ist in diesen Fällen berechtigt, die Verfügbarkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken. Das gilt auch bei entsprechenden Vorkommnissen oder sich entsprechend auswirkenden Eingriffen von hoher Hand.

§ 10 Haftung

(1) Bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten haftet die BSG für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die die BSG zur Erfüllung ihrer Pflichten hinzuzieht (Erfüllungsgehilfen). Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Plattformnutzungsvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unternehmer regelmäßig vertrauen darf, oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

(2) Bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten haftet die BSG lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Sofern der Unternehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die BSG den Schaden zu tragen hat.

(4) Die BSG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von der BSG zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

(5) Sollte einem Unterstützer oder ein helfr-Partner aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Unternehmers ein Schaden entstehen und sollte dem Unterstützer oder dem helfr-Partner deshalb auch gegen die BSG ein Schadensersatzanspruch zustehen, ist der Unternehmer verpflichtet, die BSG von sämtlichen Ansprüchen des Unterstützers oder des Helfr-Partners freizustellen.

(6) Die BSG übernimmt gegenüber dem Unternehmer keine Haftung für pflichtwidriges Verhalten eines Unterstützers oder des Helfr-Partners.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Auf den Vertrag zwischen der BSG und dem Unternehmer und den Verträgen zwischen dem Unternehmer und den Unterstützern oder dem Helfr-Partner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der BSG und dem Unternehmer aus diesem Nutzungsvertrag ist Stuttgart.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

ENDE DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN